

wurde²⁶⁷, sowie über den Bericht, der von dem Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 661 (1990) vom 6. August 1990 im Einklang mit Ziffer 12 der Resolution 986 (1995) vorgelegt wurde²⁶⁸,

in Bekräftigung des Eintretens aller Mitgliedstaaten für die Souveränität und territoriale Unversehrtheit Iraks,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, daß die Bestimmungen der Resolution 986 (1995), mit Ausnahme der Ziffern 4, 11 und 12, für einen weiteren Zeitraum von 180 Tagen ab 8. Juni 1997 0.01 Uhr New Yorker Ortszeit (Sommerzeit) in Kraft bleiben;

2. *beschließt außerdem*, 90 Tage nach Inkrafttreten von Ziffer 1 und erneut vor Ablauf des Zeitraums von 180 Tagen nach Eingang der in den Ziffern 3 und 4 genannten Berichte eine eingehende Prüfung aller Aspekte der Durchführung dieser Resolution vorzunehmen, und bekundet seine Absicht, vor Ablauf des 180-Tage-Zeitraums die Erneuerung der Bestimmungen dieser Resolution wohlwollend zu prüfen, sofern aus den in den Ziffern 3 und 4 genannten Berichten hervorgeht, daß diese Bestimmungen zufriedenstellend angewandt werden;

3. *ersucht* den Generalsekretär, 90 Tage nach Inkrafttreten von Ziffer 1 und erneut vor Ablauf des Zeitraums von 180 Tagen auf der Grundlage der vom Personal der Vereinten Nationen in Irak gemachten Beobachtungen sowie auf der Grundlage von Konsultationen mit der Regierung Iraks dem Rat darüber Bericht zu erstatten, ob Irak die gerechte Verteilung der im Einklang mit Ziffer 8 a) der Resolution 986 (1995) finanzierten Medikamente, medizinischen Versorgungsgüter, Nahrungsmittel und Güter und Versorgungsgegenstände zur Deckung des Grundbedarfs der Zivilbevölkerung sichergestellt hat, und in seine Berichte gegebenenfalls auch Bemerkungen zu der Frage aufzunehmen, ob die Einnahmen zur Deckung des humanitären Bedarfs Iraks ausreichen und inwieweit Irak in der Lage ist, Erdöl und Erdölprodukte in ausreichender Menge auszuführen, um den in Ziffer 1 der Resolution 986 (1995) genannten Betrag zu erzielen;

4. *ersucht* den Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 661 (1990), in enger Koordinierung mit dem Generalsekretär dem Rat 90 Tage nach Inkrafttreten von Ziffer 1 und erneut vor Ablauf des Zeitraums von 180 Tagen über die Durchführung der in den Ziffern 1, 2, 6, 8, 9 und 10 der Resolution 986 (1995) getroffenen Regelungen Bericht zu erstatten;

5. *weist* den Ausschuß nach Resolution 661 (1990) *an*, Anträge auf Vertragsabschluß, die gemäß dieser Resolution eingereicht werden, rasch zu bearbeiten, sobald der Generalsekretär den neuen von der Regierung Iraks vorgelegten Plan bewilligt hat, der eine gerechte Verteilung garantiert und auch eine Beschreibung der Güter enthält, die mit Hilfe der Einnahmen angekauft werden sollen, die durch den mit dieser Re-

solution genehmigten Verkauf von Erdöl und Erdölprodukten erzielt werden;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3786. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 3789. Sitzung am 13. Juni 1997 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Die Situation zwischen Irak und Kuwait".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁶⁹:

"Der Sicherheitsrat nimmt Kenntnis von den Schreiben des Exekutivvorsitzenden der Sonderkommission vom 9. und 11. Juni 1997²⁷⁰, dem Schreiben des Stellvertretenden Ministerpräsidenten Iraks vom 5. Juni 1997²⁷¹ und dem Schreiben des Staatssekretärs im Ministerium für auswärtige Angelegenheiten Iraks vom 6. Juni 1997²⁷². Der Rat verleiht seiner ersten Besorgnis über die vier Vorfälle vom 4., 5. und 7. Juni 1997 Ausdruck, als irakisches Personal auf unannehmbarer Weise Hubschrauberflüge behinderte, die zur Unterstützung der Inspektion der von der Sonderkommission aufgrund der Ratsresolutionen 687 (1991), 707 (1991) und 715 (1991) bezeichneten Standorte durchgeführt wurden, wobei die Hubschrauber und ihre Besatzungen sowie Personen am Boden gefährdet wurden.

Der Rat mißbilligt diese Vorfälle und unterstreicht, daß Irak sofort wirksame Maßnahmen treffen muß, um allen derartigen Handlungen ein Ende zu setzen. Der Rat erinnert Irak an seine Verpflichtungen aus den einschlägigen Resolutionen des Rates, insbesondere Resolution 1060 (1996). Der Rat bekräftigt, daß Irak verpflichtet ist, die Sicherheit des Personals der Sonderkommission zu gewährleisten und der Kommission im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Resolution 707 (1991) ohne jedwede Einmischung die Durchführung ihrer Flüge überall in Irak zu gestatten. Der Rat erinnert an die Verpflichtungen, die in der gemeinsamen Erklärung der Sonderkommission und Iraks vom 22. Juni 1996 enthalten sind.

Der Rat bekundet seine fortgesetzte Unterstützung für die Bemühungen der Sonderkommission, die Durchführung ihres Mandats nach den einschlägigen Resolutionen des Rates sicherzustellen."

²⁶⁹ S/PRST/1997/33.

²⁷⁰ *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for April, May and June 1997*, Dokumente S/1997/455 und S/1997/458.

²⁷¹ Ebd., Dokument S/1997/456, Anlage.

²⁷² Ebd., Dokument S/1997/457, Anlage.

²⁶⁷ Ebd., Dokument S/1997/419.

²⁶⁸ Ebd., Dokument S/1997/417.

Auf seiner 3792. Sitzung am 21. Juni 1997 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation zwischen Irak und Kuwait".

**Resolution 1115 (1997)
vom 21. Juni 1997**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen, insbesondere seine Resolutionen 687 (1991) vom 3. April 1991, 707 (1991) vom 15. August 1991, 715 (1991) vom 11. Oktober 1991 und 1060 (1996) vom 12. Juni 1996,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Exekutivvorsitzenden der Sonderkommission vom 12. Juni 1997 an den Präsidenten des Sicherheitsrats²⁷³, worin der Exekutivvorsitzende dem Rat über die Vorfälle vom 10. und 12. Juni 1997 berichtet, als die irakischen Behörden einer Inspektionsgruppe der Sonderkommission den Zugang zu Standorten in Irak verweigerten, die von der Kommission zur Inspektion vorgesehen waren,

entschlossen, die uneingeschränkte Einhaltung der Verpflichtungen aufgrund aller früheren Resolutionen, insbesondere der Resolutionen 687 (1991), 707 (1991), 715 (1991) und 1060 (1996), durch Irak sicherzustellen, wonach der Sonderkommission sofortiger, bedingungsloser und uneingeschränkter Zugang zu allen Standorten zu gewähren ist, die sie zu inspizieren wünscht,

betonend, daß jeglicher Versuch Iraks, den Zugang zu solchen Standorten zu verweigern, unannehmbar ist,

in Bekräftigung des Eintretens aller Mitgliedstaaten für die Souveränität, territoriale Unversehrtheit und politische Unabhängigkeit Kuwaits und Iraks,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *verurteilt* die wiederholte Weigerung der irakischen Behörden, Zugang zu den von der Sonderkommission bezeichneten Standorten zu gewähren, die eine eindeutige und offenkundige Verletzung der Bestimmungen der Resolutionen des Sicherheitsrats 687 (1991), 707 (1991), 715 (1991) und 1060 (1996) darstellt;

2. *verlangt*, daß Irak mit der Sonderkommission im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen voll zusammenarbeitet und daß die Regierung Iraks den Inspektionsgruppen der Sonderkommission sofortigen, bedingungslosen und uneingeschränkten Zugang zu ausnahmslos allen Gebieten, allen Einrichtungen, allem Gerät, allen Unterlagen und allen Transportmitteln gewährt, die sie im Einklang mit dem Mandat der Sonderkommission zu inspizieren wünschen;

3. *verlangt außerdem*, daß die Regierung Iraks sofortigen, bedingungslosen und uneingeschränkten Zugang zu allen Amtsträgern und sonstigen ihr unterstehenden Personen ge-

währt, die die Sonderkommission zu befragen wünscht, damit die Kommission ihr Mandat voll wahrnehmen kann;

4. *ersucht* den Exekutivvorsitzenden der Sonderkommission, in seine konsolidierten Zwischenberichte nach Resolution 1051 (1996) einen Anhang aufzunehmen, in dem die Einhaltung der vorstehenden Ziffern 2 und 3 durch Irak bewertet wird;

5. *beschließt*, die in den Ziffern 21 und 28 der Resolution 687 (1991) vorgesehenen Überprüfungen erst nach der Vorlage des nächsten konsolidierten Zwischenberichts der Sonderkommission durchzuführen, die am 11. Oktober 1997 fällig ist, und danach die Überprüfungen wieder im Einklang mit Resolution 687 (1991) aufzunehmen;

6. *bekundet seine feste Absicht*, sofern nicht die Sonderkommission den Rat in dem Bericht nach den Ziffern 4 und 5 davon in Kenntnis setzt, daß Irak die vorstehenden Ziffern 2 und 3 im wesentlichen befolgt, zusätzliche Maßnahmen gegen diejenigen Kategorien irakischer Amtsträger zu verhängen, die für die Nichtbefolgung verantwortlich sind;

7. *bekräftigt seine volle Unterstützung* für die Bemühungen der Sonderkommission, die Durchführung ihres Mandats nach den einschlägigen Resolutionen des Rates sicherzustellen;

8. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3792. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 3817. Sitzung am 12. September 1997 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt:

"Die Situation zwischen Irak und Kuwait

Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 3 der Resolution 1111 (1997) (S/1997/685)²⁷⁴

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 661 (1990) betreffend die Situation zwischen Irak und Kuwait an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 8. September 1997 (S/1997/692)²⁷⁴ⁿ.

**Resolution 1129 (1997)
vom 12. September 1997**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 986 (1995) vom 14. April 1995 und 1111 (1997) vom 4. Juni 1997,

bekräftigend, daß der Zeitraum für die Durchführung der Resolution 1111 (1997) am 8. Juni 1997 um 0.01 Uhr New

²⁷³ Ebd., Dokument S/1997/474.

²⁷⁴ Ebd., *Supplement for July, August and September 1997*.